

Projektgruppe „ZUKUNFT MITBESTIMMEN“

§ 1 Name, Vorstand, Programm

UNABHÄNGIGE (Partei) und VOLKSENTSCHEIDE (Wählergruppe) bilden zur Bundestagswahl 2025 eine gemeinsame Projektgruppe mit dem Namen „ZUKUNFT MITBESTIMMEN“.

Sein Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen (Sprechern). Der Vorsitzende sowie der für Finanzen zuständige Sprecher werden von den Partnern gemeinsam bestimmt. Alle sonstigen Sprecher bestimmen die Projektgruppen-Mitglieder in eigener Verantwortung.

Der Projektgruppen-Vorstand regelt seine Aufgaben und Zuständigkeiten durch Absprache oder Geschäftsordnung und kann eigene Aktionen und Programme beschließen.

§ 2 Grundwerte

Bürgernahe Politik braucht einen demokratischen Zugang zu politischen Entscheidungen. Bei Wahlen ist Bürgern unabhängig von jeder Parteimitgliedschaft eine Kandidatur für politische Ämter zu ermöglichen mit dem Ziel, Bürgerrechte zu verteidigen und sinnvoll auszubauen. Im Mittelpunkt steht dabei ein vernünftiges Verfahren für bundesweite Volksentscheide, gerechte Wahlverfahren und praxisorientierte Konzepte aus der Bürgerschaft, die allein oder mit weiteren Partnerorganisationen fortentwickelt und umgesetzt werden.

Die Projektgruppe bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und fördert und fordert eine sich selbst organisierende Bürger- und Zivilgesellschaft. Bürger müssen alle wesentlichen gesellschaftlichen Regelungen möglichst unmittelbar mitbestimmen können. Es ist die Aufgabe von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, Chancengleichheit durch gerechte Startbedingungen zu garantieren. Vorhersehbare Veränderungen sind dabei frühzeitig zu berücksichtigen um eine nachhaltige und stabile gesellschaftliche Entwicklung für uns und alle nachfolgenden Generationen zu sichern. Die grundsätzlichen Ziele der Projektgruppe dürfen den Satzungen der oben genannten Gründungspartner nicht widersprechen.

§ 3 Mitgliedschaft in der Projektgruppe, Beiträge

Alle, die von der Projektgruppe unterstützt werden wollen, müssen die in § 2 aufgeführten Ziele anerkennen und eine Mitgliedschaft im Arbeitskreis beantragen; diese ist nicht an eine Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählergruppe gebunden. Über die Aufnahme und Ausschluss beschließt der Projektgruppen-Vorstand in eigener Zuständigkeit; er muss bei Fehlverhalten auf Antrag der oben genannten Partner Mitglieder ggf. aber auch ausschließen.

§ 4 Haushaltsgrundsätze, Verantwortlichkeit, Rechnungslegung

Finanzen sowie Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung sowie ordnungsmäßiger Buchführung; die Vorgaben der jeweiligen Satzung sind dabei zu beachten und von den Partnern zu überwachen.

Der Projektgruppen-Vorstand hat online jederzeit Einblick und Zugriff auf alle Projektgruppen-Budgets. Vorstandschafft, Mitglieder und alle sonstigen Mitarbeiter und Hilfspersonen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet.

§ 5 Zuwendungen

Zuwendungen an die Projektgruppe sind über den jeweiligen Partner zu leisten und stellen Zuwendungen an ihn dar, die der Projektgruppe lt. § 6 zur Verfügung zu stellen sind. Zuwendungen, die nach PartG oder Satzung unzulässig sind, dürfen nicht angenommen werden. Zweckgebunden geleistete Zuwendungen sind entsprechend einzusetzen.

§ 6 Einnahmen, Ausgaben, Zweckgebundene Budgets

Die Projektgruppe richtet für bestimmte Aufgaben (Kandidaturen, Aufgaben, Projekte usw.) zweckgebundene Ausgaben-Budgets ein; dafür ist der Zweck anzugeben und ein Budget-Verantwortlicher zu benennen.

Regeln für die Projektgruppe „UNABHÄNGIGE KANDIDATEN“

Zweckgebundene Einnahmen (Spenden mit Zweckvermerk, Zuschüsse u.ä.) schreibt die Projektgruppe dem entsprechenden Budget gut. Budgetbeträge können auf Antrag unbeschränkt auf andere Budgets übertragen werden.

Zur Deckung der Kosten belasten Partner für Kontoführung, Zuwendungsbescheinigungen, Beleg- und Rechnungskontrolle, Buchführung, Rechnungsprüfung, Aufbewahrungskosten Wirtschaftsprüfung u.ä. jedem Budget bei Eröffnung und zu Quartalsbeginn je 30 €. Zusätzlich ist für jede eingehende Zuwendung folgende pauschale Kostenumlage abzuziehen:

bis 20 €:	100% der Zuwendung,
bis 300 €:	10% der Zuwendung + 18 €,
bis 2.000 €:	6% der Zuwendung + 30 €,
bis 10.000 €:	4% der Zuwendung + 70 €,
ab 10.000 €:	2% der Zuwendung + 270 €

Die Partner senden die steuerlichen Zuwendungsbescheinigungen spätestens bis Februar des Folgejahres dem jeweiligen Budget-Verantwortlichen zur Verteilung an die Spender zu.

Der Projektgruppen-Vorstand kann zusätzlich eigene Beiträge festlegen die auf das allgemeine Budget der Projektgruppe zu übertragen sind. Dieses Budget wird vom Vorstand der Projektgruppe verwaltet, der auch den Budget-Verantwortlichen dafür bestimmt.

Budget-Mittel werden vom jeweiligen Budget-Verantwortlichen verwaltet, der sein Budget jederzeit online einsehen kann; er genehmigt die Ausgaben sowie ggf. auch Überträge auf andere Budgets, die dort ungekürzt gutgeschrieben werden.

Von Budgets dürfen nur die damit verbundenen Kosten für staatspolitische Zwecke (Wahlwerbung, politische Bildung, sonstige politische Betätigung usw.) bestritten werden.

Der zuständige Budget-Verantwortliche prüft und genehmigt eingehende Anträge auf Kostenerstattung, die unter Vorlage steuerlicher Belege möglichst per Vordruck zu beantragen sind. Er prüft insbesondere, ob die Budget-Deckung ausreicht und ordnungsgemäße Belege vorliegen; strittige Fälle entscheidet der Projektgruppen-Vorstand mit Vetorecht der Partner.

So genehmigte Kostenerstattungen übermittelt der Budget-Verantwortliche zur Auszahlung an den zuständigen Partner, der die Belege nur auf Ordnungsmäßigkeit und Budget-Deckung zu prüfen hat.

Auf Budget-Überziehung besteht kein Anrecht. Kommt es trotzdem zu einer Überziehung, haftet für alle damit verbundene Aufwendungen und Kosten jeder einzeln und in vollem Umfang, der die Überziehung entweder beantragt oder genehmigt hat.

Für abgeschlossene Verträge haftet zunächst, wer den jeweiligen Vertrag persönlich unterzeichnet. Die Haftung geht nur über, soweit durch ein gültiges schriftliches Protokoll u.ä. ein verbindlicher Beschluss eines anderer Entscheidungsträger nachgewiesen wird.

§ 7 Regelung zur Beendigung des Arbeitskreises

Die Projektgruppe wird ab 1.4.2024 bis auf Widerruf in Gang gesetzt. Wird die Projektgruppe durch Mitgliederbeschluss aufgelöst, sind alle Budget-Bestände der Projektgruppe auf andere Budgets der Partner zu übertragen.



.....
Herbert Birol, Vorsitzender der Wählergruppe
UNABHÄNGIG ...für Volksentscheide
(VOLKSENTSCHEIDE)



.....
Werner Fischer, Vorsitzender der Partei
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie
(UNABHÄNGIGE)